



**MARKT
OBERSTDORF**

Amtsblatt des Marktes Oberstdorf

**Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Oberstdorf Nr.20/2026 vom
13.05.2025**

Dok-Nr. 218411 Klassifizierung: Öffentlich

INHALT

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht
(Hauptsatzung)**



**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
(Hauptsatzung)**

Copyright:	Markt Oberstdorf
Version:	1.0
Version vom:	23.04.2026
Freigabe durch:	Erste Bürgermeisterin Schubert
Klassifizierung:	Intern
Status:	Finale Fassung
DMS Dokumentennummer:	215549

I Dokumentinformationen

Dokumentinformationen

Inhalt / Beschreibung	Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)
Zielgruppe / Empfänger / Nutzer	Marktgemeinderat
Elektronische Dokumentenablage	AZ 0280, Vorgang 003696, Dok.-Nr. 215549
Zugehörige Dokumentationen	

Verantwortlichkeit

Rolle / Funktion	Name	Amt	Datum
Stv. HAL	Jasmin Pommer	Hauptverwaltung	23.04.2026

Änderungsnachweis

Version	Status	Änderung	durch	gültig ab
1.0	Finale Fassung	Ersterstellung	Jasmin Pommer	23.04.2026

II Inhaltsverzeichnis

I	Dokumentinformationen	2
II	Inhaltsverzeichnis	3
§ 1	Zusammensetzung des Marktgemeinderats	4
§ 2	Ausschüsse	4
§ 3	Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung	4
§ 4	Erste Bürgermeisterin	5
§ 5	Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister	5
§ 6	Inkrafttreten	5

Der Markt Oberstdorf erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus der ersten Bürgermeisterin (§4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern (§3).

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a. den Finanzausschuss bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern
 - b. den Bau-, Planungs-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss bestehend aus dem Vorsitzenden und 13 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - c. Tourismus-, Sport-, Wirtschafts- und Landwirtschaftsausschuss bestehend aus dem Vorsitzenden und 13 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - d. den Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse.
²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) ¹Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 60,00 Euro für die notwendige Teilnahme an:
1. Sitzungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse.
 2. Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden und der stellvertretenden Bürgermeister, soweit die Erste Bürgermeisterin zu diesen einlädt.
 3. Je einer Fraktionssitzung zur interfraktionellen Vorbereitung der Marktgemeinderatssitzungen auf Nachweis.
- ²Soweit ehrenamtliche Marktgemeinderatsmitglieder mehr als 3 km vom Sitzungsort entfernt wohnen, erhöht sich die Entschädigung um 2,50 Euro.
- (3) Soweit einzelnen Marktgemeinderatsmitgliedern bestimmte Aufgabengebiete (Referententätigkeiten) übertragen werden (Artikel 46 Absatz 1 GO), erhalten diese für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 100,00 Euro.
- (4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 und 4 gelten für Ortsteil- und Talsprecher entsprechend.

§ 4 Erste Bürgermeisterin

Die Erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2020 außer Kraft.

Oberstdorf, 08.05.2026

MARKT OBERSTDORF

gez.

Chantalle Schubert
Erste Bürgermeisterin

Das Amtsblatt des Marktes Oberstdorf wird seit 01.10.2025 ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf.
Auf folgender Internetseite ist es öffentlich zugänglich
<https://www.markt-oberstdorf.de/aktuell/amtsblatt-markt-oberstdorf/>
Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.
Das Amtsblatt kann zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.